

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\02_Auslegung\034.08.15 Tab Auslegung KA-772_.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	<p>Die o.g. Einzeländerungen im Flächennutzungsplan machen keine Änderung der Stellungnahme von DB Immobilien, TöB-KAR-18-40044 vom 09.08.2018, bzw. der Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 13.11.2018 erforderlich.</p> <p>Aus diesem Grund haben die beiden vorgenannten Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit.</p> <p><i>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 5892-5894.</i></p> <p><i>Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</i></p> <p><i>Übernehmen Sie bitte in den Flächennutzungsplan als Festsetzungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meer über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben.</i> <i>Die Bedachung sowie alle An- und Aufbauten müssen der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.</i> <i>2. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</i> <i>3. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.</i> <i>4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.</i> <i>5. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</i> 	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich_GS\Generalplanung\FNP_2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\02_Auslegung\034.08.15 Tab Auslegung KA-772_.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>6. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>7. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) bzw. Schienenerder dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>8. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</p> <p>9. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.</p> <p>10. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</p> <p>11. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen – elektrische und magnetische – Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) – 26. BImSchV – vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.</p> <p>12. Wir wiesen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht.</p> <p>13. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>14. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung\6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\02_Auslegung\034.08.15 Tab Auslegung KA-772_.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p><i>gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</i></p> <p>15. <i>Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</i></p> <p>16. <i>Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</i></p>	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Deutsche Telekom Technik GmbH	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Gemeinde Karlsbad	Die Gemeinde Karlsbad hat gegen die im Betreff genannten Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010 keine Einwendungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen	Gegen die Einzeländerung in Karlsruhe-Stupferich KA-772 – „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ werden seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Landratsamt Karlsruhe	Entsprechend den uns zugegangenen Rückäußerungen ergeben sich keine neuen Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	PLEdoc GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\02_Auslegung\034.08.15 Tab Auslegung KA-772_.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</p>	<p>Als obere Raumordnungsbehörde haben wir bereits mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 Stellung genommen.</p> <p>In Folge eines gemeinsamen Abstimmungsgespräches mit Vertretern des Stadtplanungsamtes, des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, des Nachbarschaftsverbandes sowie der höheren Raumordnungsbehörde wurde die Planung fortgeschrieben.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist insbesondere die Ausnahme der bislang als geplante Grünfläche (Zweckbestimmung: Dauerkleingärten) dargestellten östlich angrenzenden Fläche „Windelbach“ relevant. Eine Realisierung der Kleingartenanlage ist nicht mehr beabsichtigt, die Fläche wird zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.</p> <p>Im Hinblick auf den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen, um von einer Entwicklung aus dem vorliegenden Flächennutzungsplan ausgehen zu können:</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\02_Auslegung\034.08.15 Tab Auslegung KA-772_.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<ul style="list-style-type: none"> Die Fläche wird auch im Bebauungsplan als Grünfläche und nicht als Sondergebiet festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung überschreitet eine GRZ bzw. GFZ von 0,06 nicht. <p>Unter Berücksichtigung der o. g. Vorgaben kann eine mit dem festgelegten regionalen Grünzug verträgliche Gestaltung der Kleintierzuchtanlage gewährleistet werden. Somit stehen der vorliegenden Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
<p>KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich</p>	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p>	<p>Der Regionalverband hatte mit Schreiben vom 01.10.2018 erstmals zur o. g. Flächennutzungsplaneinzeländerung Stellung genommen. Aufgrund von Konflikten mit dem Regionalplan (Regionaler Grünzug) fand am 29.05.2019 ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Nachbarschaftsverband, dem Stadtplanungsamt, dem Regierungspräsidium und dem Regionalverband statt.</p> <p>Die Planung wurde modifiziert und die Fläche anstatt als Sonderbaufläche, als geplante Grünfläche dargestellt.</p> <p>Die überbaubare Fläche wird auf die maximale GRZ von 0,06 begrenzt. Im FNP wird darüber hinaus die östlich davon gelegene geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauer-Kleingärten“ herausgenommen, da die Realisierung der Kleingartenablage nicht mehr beabsichtigt ist.</p> <p>Unter o. g. Voraussetzungen kann von einer Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des Regionalen Grünzuges ausgegangen werden. Der Einzeländerung wird zugestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
<p>KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich</p>	<p>Stadt Ettlingen</p>	<p>Wir verweisen auf unsere E-Mail vom 10.08.2018, mit welcher wir Ihnen bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mitteilten, dass von Seiten der Stadt Ettlingen keine Anregungen oder Bedenken gegen die entsprechende Einzeländerung vorgebracht würden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich</p>	<p>Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Abfallrechts- und Altlastenbehörde</p>	<p>Von Seiten der Abfallrechts- und Altlastenbehörde haben wir keine Anmerkungen zu den vorgelegten Unterlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich</p>	<p>Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Bodenschutzbehörde</p>	<p>I. Vorbemerkung Im Bebauungsplanverfahren wurden gegen die Planung fachliche Bedenken erhoben, was die Geeignetheit des Standorts („Insellage“) und die damit verbundenen erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden betrifft. Auch im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens wurden bei der früh-</p>	<p>Nach Angaben der Ortsverwaltung Stupferich ergibt sich der Bedarf nach einer Kleintierzuchtanlage in Stupferich insbesondere daraus, dass die Züchter – aufgrund von (auch juristisch geführten) Nachbarschaftsstreitereien wegen der Ge-</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich_GS\Generalplanung\FNP_2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\02_Auslegung\034.08.15 Tab Auslegung KA-772_.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>zeitigen Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB entsprechende Bedenken formuliert.</p> <p>Die Planung wurde zwischenzeitlich in Umfang und Dichte reduziert und in verschiedentlicher Hinsicht angepasst – was zu Verbesserungen geführt hat. Trotzdem können erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht verhindert werden.</p> <p>Im Folgenden führen wir die grundsätzlichen inhaltlichen Bedenken auf, die nach Bewertung durch den Umwelt- und Arbeitsschutz (Stellungnahme vom 8. Mai 2020) gegen die Planung sprechen und in die Abwägung einzustellen sind.</p> <p>II. Fachliche Bewertung</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht stehen der Planung weiterhin erhebliche Bedenken wegen dem Flächenverbrauch im Außenbereich und dem damit verbundenen unwiederbringlichen Verlust von Boden und seinen natürlichen Funktionen entgegen.</p> <p>Die gesetzgeberische Grundlage für den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 13.09.2018 zur Änderung des FNP ausgeführt. Der sparsame und haushälterische Umgang mit dem Boden ist in die Entscheidung nicht ausreichend mit eingegangen. Damit halten wir die Belange des Bodenschutzes bei der Standortwahl für nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die inzwischen geänderte Planung durch weitere Reduzierung der Anlagengröße (8 statt 10 Parzellen) und der Verzicht auf den Ausbau der Zufahrt werden als Minimierung des Eingriffs dargestellt. Mit der Errichtung der Baulichkeiten (Versiegelung), der Anlage von Versickerungsmulden (Abgrabung) sowie der terrassierten Gestaltung der Anlage (Abgrabung/Aufschüttung) wegen der Topografie des Geländes kommt es zu dennoch zu einem umfangreichen Eingriff für eine kleine Interessensgruppe.</p> <p>Die vertiefende Bearbeitung des Umweltberichtes zeigt deutlich, dass der Eingriff für das Schutzgut Boden, wie abgeschätzt, erheblich ist. Die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Umweltauswirkungen (2.2) für das Schutzgut Boden umfassen lediglich die bodenschonende Bauausführung. Ohne die Minimierungsmaßnahme „bodenschonende Umsetzung mittels Bodenkundlicher Baubegleitung“ kann dagegen ein weiterer Verlust von Bodenfunktionen durch Verdichtung, Vermischung, Stoffeintrag und Erosion nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>ruchs- und Lärmentwicklung – ihre Einrichtungen im Ort nicht mehr dauerhaft betreiben können. Um diese Konflikte zukünftig zu vermeiden, sieht es die Planungsstelle als ratsam an, mit der geplanten Nutzung von Siedlungsbestand abzurücken. Im Ausgleich verzichtet die Stadt Karlsruhe auf die im FNP 2010 dargestellte geplante Grünfläche – Dauerkleingärten „Windelbach“. Dies heilt zwar nicht die Insellage, verringert aber den Eingriff in den Landschaftsraum (nur 0,7 ha anstatt 2,8 ha)).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\02_Auslegung\034.08.15 Tab Auslegung KA-772_.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Die Lockerung baubedingt verdichteter Böden stellt keine Kompensationsmaßnahme, wie beschrieben, dar. Falls baubedingt Verdichtungen entstehen, ist die Beseitigung verpflichtend und daher nicht als Kompensationsmaßnahme anzurechnen.</p> <p>Für den erforderlichen Ausgleichsbedarf wurde bereits das Plangebiet, wie ausgeführt, für den planinternen Ausgleich entsprechend größer ausgewiesen. Dennoch reicht die Gebietsgröße nicht für den erforderlichen Bedarf aus und es sind planexterne Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde ergänzt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
<p>KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich</p>	<p>Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- und Arbeitsschutzbehörde</p>	<p>Aus Sicht der Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich</p>	<p>Stadt Karlsruhe, Zentraler juristischer Dienst, Naturschutzbehörde</p>	<p>I. Vorbemerkung Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans soll in Karlsruhe –Stupferich die Grundlage für die Zulässigkeit einer Kleintierzuchtanlage im Außenbereich geschaffen werden. Die Änderung soll im Parallelverfahren mit dem derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren stattfinden.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wurden gegen die Planung erhebliche fachliche Bedenken erhoben, was die Geeignetheit des Standorts sowie damit verbunden die Vermeidbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft betrifft. Bereits gegen die ursprüngliche Planung in Verbindung mit einer geplanten Kleingartenanlage hatte sich der städtische Naturschutzbeauftragte ausgesprochen.</p> <p>Auch im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens wurden bei der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für die FNP-Änderung entsprechende Bedenken formuliert.</p> <p>Die Planung wurde zwischenzeitlich in Umfang und Dichte reduziert und in verschiedentlicher Hinsicht angepasst. Es wird anerkannt, dass damit versucht wurde, die mit der Planung verbundenen Eingriffe möglichst zu minimieren. Der planerische Grundkonflikt, der letztlich im Wesentlichen aus der vom Siedlungszusammenhang abgerückten „Inselanlage“ resultiert, besteht aber unverändert fort.</p> <p>Letztlich handelt sich um eine planerische Abwägungsentscheidung, die wir aus verwaltungsbehördlicher Sicht nicht vorwegnehmen können.</p> <p>Im Folgenden führen wir daher die grundsätzlichen fachlich-inhaltlichen Bedenken an, die nach Bewertung durch unsere Fachdienststelle Um-</p>	<p>Wie richtig angemerkt, wurde der Umfang der Planung bereits deutlich reduziert. Die planerische Abwägung zum Standort ist auf kommunaler Ebene im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe bereits erfolgt.</p> <p>Die Wahl des Standorts an der Windelbachstraße basiert auf den Beschlüssen mehrerer politischer Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Ebene des Flächennutzungsplans im Juli 2003 in in der Verbandsversammlung des NVK (Abschließender Beschluss des FNP 2010). • Auf Ebene des Bebauungsplans Im Juli 2014 im Planungsausschuss der Stadt Karlsruhe (Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans). <p>Der Antrag der Stadt Karlsruhe auf Einzeländerung des FNP ging im Juli 2018 bei der Planungsstelle des NVK ein. Im März 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe den Planungsauftrag für eine Anlage an diesem Standort bestätigt. Planungsstelle und Verwaltung sind an diese Beschlüsse gebunden.</p> <p>Die Behörde kann dieser Abwägungs-Entscheidung an der Stelle nicht widersprechen.</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\02_Auslegung\034.08.15 Tab Auslegung KA-772_.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>welt- und Arbeitsschutz (Stellungnahme vom 8. Mai 2020) gegen die Planung sprechen und in die Abwägung einzustellen sind:</p> <p>II. Fachliche Bewertung a) Grundsätzliche, planerische Gesichtspunkte Der Entscheidung für die Standortwahl auf der Grundlage der durchgeführten Alternativenprüfung wird widersprochen. Die vorgelegte Alternativenprüfung, mit den angesetzten Kriterien und abgeleiteten Bewertungen, stellt nach Einschätzung des Umwelt- und Arbeitsschutzes für die Standortwahl keine belastbare Grundlage dar. Die Entscheidungsgrundlage des Stadtplanungsamtes für den Standort, entgegen der Stellungnahme des Gartenbauamts aus 1998 mit der Zielsetzung eine Kleingartenanlage eng mit der Siedlung zu verzahnen, ist weiterhin nicht nachvollziehbar. Dass die im FNP dargestellte Grünfläche „Windelbachstraße“ (Zweckbestimmung: Dauerkleingärten, 2,8 ha) zur Verringerung des Eingriffs in Natur und Landschaft als Tauschfläche ins Verfahren gebracht wurde, stellt den Sachverhalt nicht richtig dar. Von der Plangebietsfläche wurde aus den im weiteren Text aufgeführten Gründen Abstand genommen.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Zielvorgaben der Regionalplanung durch das vorliegende Projekt nicht eingehalten werden, denn es sind Vorrangbereiche für Regionale Grünzüge betroffen, die bauliche Nutzungen dem Grunde nach ausschließen: Das Plangebiet ist im Regionalplan 2003 mit Fortschreibung 2018 des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein in der Raumnutzungskarte als ein schutzbedürftiger Bereich für die Erholung/ Erholungsgebiet dargestellt. Gleichzeitig liegt das Plangebiet in einem regionalen Grünzug (Z). Unter Kap. 3.2.2 Abs. 1 (= Z) wird definiert, dass Regionale Grünzüge Ausgleichsfunktionen für besiedelte Flächen wahrnehmen. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen einschließlich der Erholung zu erhalten. Die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge über die in G (2) genannten Ausnahmen hinaus ist ausgeschlossen. Unter Abs. 2 (G) werden die Ausnahmen wie folgt genannt: „Die Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund des Siedlungsbestandes errichtet werden können, ist in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die aufgeführten Gründe (aufwändige Erschließung und Entwässerung und notwendiges Bodenordnungsverfahren) sprechen zwar gegen eine kurzfristige Realisierung der Fläche, stellen aber mittel- bis langfristig kein unüberwindbares Hindernis dar. In Anbetracht des Bedarfs- und Planungshorizont des FNP von rund 15 Jahren, besteht – ohne die Intention des Flächentauschs - kein Anlass, von einer beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung abzurücken.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In diesem Punkt verweist die Planungsstelle auf die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 11.05.2020 und des Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 18.05.2020. Beide stimmen der Einzeländerung unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche wird auch im Bebauungsplan als Grünfläche und nicht als Sondergebiet festgesetzt. • Das Maß der baulichen Nutzung überschreitet eine GRZ bzw. GFZ von 0,06 nicht. • Die Stadt Karlsruhe verzichtet auf die im FNP 2010 dargestellte geplante Grünfläche – Dauerkleingärten „Windelbach“ (2,8 ha) um den Eingriff in Natur und Landschaft zu verringern. <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

G:\StpIA#_Daten\Bereich_GS\Generalplanung\FNP_2010_Aktualisierung\6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\02_Auslegung\034.08.15 Tab Auslegung KA-772_.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Zielsetzung nicht entgegensteht. Bei der Durchführung unvermeidbarer Maßnahmen ist dem Schutz sensibler Bereiche eine besondere Bedeutung beizumessen“.</p> <p>b) Naturschutz, Landschaftsplanung</p> <p>Im fortgeschriebenen Landschaftsplan 2030, dem aktuell am 24.03.2020 der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe zugestimmt hat, wird das Plangebiet mit Maßnahmen zur Aufwertung siedlungsnaher Freiräume und mit Maßnahmen zur Sicherung der Böden und Schutz vor Erosion belegt.</p> <p>Das Zielkonzept Natur und Landschaft sieht die Sicherung der Bereiche mit sehr hoher und hoher Landschaftsqualität sowie der Bereiche mit besonderen Blickbeziehungen vor sowie die Weiterentwicklung der Bereiche mit geringer bis mittlerer Landschaftsqualität und die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Infrastrukturen vor. Naturraumtypische und ökologisch hochwertige Landschaftsstrukturen sollen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Nach den landschaftsbezogenen Leitbildern für die Landschaftsräume übernimmt für den Bereich des Plangebietes die Landschaft wichtige ökologische Funktionen und hat eine hohe Bedeutung für die ortsnahe landschaftsbezogene Erholung. Diese Bereiche sind gleichzeitig wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Aus ökologischer Sicht bestehen Bedenken in Bezug auf den Eingriff in das Landschaftsbild. Durch die Planung von Gebäuden, Zäunen/Volieren und Lichtemissionen wird das Landschaftsbild in seiner Eigenart und Schönheit beeinträchtigt.</p> <p>Das Vorhabengebiet grenzt zudem im Westen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Stupfericher Wald-Schönberg“. Der Schutzzweck des Gebietes bezieht sich explizit auf den Schutz der Feldflur vor baulicher Zersiedelung und Einfriedigung zugunsten einer landschaftsgerechten Nutzung und der Naherholung sowie den Schutz der Wiesenvegetation vor Beeinträchtigungen oder Zerstörungen infolge intensiver Tierhaltung. Das Plangebiet grenzt allerdings nur an das Schutzgebiet an (Anmerkung: aus naturschutzrechtlicher Sicht gelten die Verbote des Landschaftsschutzgebiets nur innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung), wird das Vorhaben von dort aus sichtbar sein und darauf einwirken.</p> <p>Der im Entwurf vorliegende Umweltbericht für das Bebauungsplanverfahren weist darauf hin, dass eine vollständige Einbindung der Ställe in die Landschaft nicht durchgeführt werden kann und eine bauliche Zer-</p>	<p>Aufgrund von Anregungen und Bedenken, die in der Frühzeitigen Beteiligung aufkamen wurde die Planung überarbeitet. Auf Ebene des Flächennutzungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die geplante Grünfläche – Dauerkleingärten „Windelbach“ wird verzichtet. Dies heilt zwar nicht die Insellage, verringert aber den Eingriff in den Landschaftsraum (nur 0,7 ha anstatt 2,8 ha). <p>Auf Ebene des Bebauungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Nutzung wird als Grünfläche und nicht mehr als Sonderbaugebiet festgesetzt (dadurch GFZ max. 0,06 ha). • Erschließung über bestehende Wirtschaftswege. Auf die Verbreiterung der Zufahrt wird verzichtet. • Anzahl der Hütten auf dem Gebiet wurde verringert, von 10 auf 8. • Erhaltenswerte Bäume werden berücksichtigt. • Weitere Anpassung der Parzellen an dem Verlauf der Topographie. • Grundaufbau der Anlage durch die Stadt Karlsruhe als Garantie, dass Vorgaben (z. B. zur Versiegelung) eingehalten werden. • Detaillierte Vorgaben zu Materialität und Gestaltung. • Die Stadt Karlsruhe bleibt Eigentümerin der Anlage. Die Parzellen werden lediglich verpachtet. <p>Die Planungsstelle vertritt die Ansicht, dass der Entwurf der Verantwortung der besonderen Lage im Außenbereich gerecht wird. Die auf Ebene des Bebauungsplans getroffenen Vorgaben zum Schutz des Landschaftsbildes gehen – in Bezug auf vergleichbare Anlagen - weit über das übliche Maß hinaus.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

G:\StpIA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\02_Auslegung\034.08.15 Tab Auslegung KA-772_.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		siedelung vom Schutzgebiet aus visuell wahrgenommen wird. Die Zielvorstellungen des Biotopverbundes für die Standortkategorie sind Maßnahmen zur Schaffung, Förderung und/oder Wiederherstellung von düngungsarmer Grünlandnutzung sowie die Anlage von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen (ZAK Zielartenkonzept). Eine Kleintierzuchtanlage widerspricht dem.	
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Wasserbehörde	Aus Sicht der unteren Wasserbehörde gibt es zu der Änderung keine Anmerkungen oder Änderungswünsche.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Stutensee	Wir machen keine Bedenken oder Anregungen geltend.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Terranets bw GmbH	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme